

Verpflichtungserklärung zur Abwasserbeseitigung in Kleingärten im

Klgv.:

Parzelle:

- I. Ich verpflichte mich, die Vorgaben des in wesentlichen Teilen nachfolgend aufgeführten § 6a Entwässerungsortsgesetz in der Fassung vom 31.01.2012 zu beachten und diese entsprechend umzusetzen:

Abwasserbeseitigung in Kleingärten

1. Wird auf einem Gartengrundstück,
 - a. das dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen, gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient und
 - b. das in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, z. B. Wege, Spielflächen und Vereinshäuser, zusammengefasst ist,
Wasser direkt oder indirekt aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen, ist der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zur Abwasserbeseitigung nach den Absätzen 2 bis 5 verpflichtet, wenn sich in den Gebäuden (wie Lauben oder Nebengebäuden) an die Wasserversorgung angeschlossene Anlagen oder Geräte befinden, deren regelmäßige Benutzung einen nicht unerheblichen Anfall von Abwasser erwarten lässt.
Sofern die Abwasserbeseitigung von diesen Grundstücken nicht nach den Regelungen der Absätze 2 bis 5 durchgeführt werden kann, insbesondere wegen der Lage oder der Beschaffenheit des Grundstücks oder der vorhandenen Zuwegungsbeschaffenheit, darf es auf dem Grundstück **nicht** zu einem Anfall von Abwasser kommen.
 2. Die Grundstücke nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen nicht der Kanalanschlusspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1. Das Abwasser wird gemäß § 6 Absatz 1 in einer Schmutzwassersammelgrube gesammelt. Abweichend von der in § 3 Absatz 1 vorgesehenen direkten Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen ist das gesammelte Wasser durch einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb an einer Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen - entsprechend den geltenden Nutzungsbedingungen - zuzuführen. Die Entleerung ist rechtzeitig vor Füllung der Schmutzwassersammelgrube zu veranlassen. Die Wasserbehörde erlässt Nutzungsbedingungen für die Übergabestellen, die ortsüblich bekannt gemacht werden.
 3. Als Schmutzwassersammelgruben zugelassen sind ausschließlich dichte monolithische Abwassersammelbehälter mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Der Abwassersammelbehälter ist so zu bemessen, dass er den Abwasseranfall eines Monats aufnehmen kann, muss für jedes Grundstück jedoch mindestens eineinhalb Kubikmeter nutzbares Fassungsvermögen haben. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
 4. Die Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Abwassersammelbehälter auf diesen Grundstücken ist spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Bei Errichtung oder Änderung der Abwassersammelbehälter ist der Anzeige eine Typenbeschreibung des Abwassersammelbehälters mit Zulassungsnummer des Deutschen Instituts für Bautechnik sowie ein Lageplan oder eine Skizze des Grundstücks mit Grubenstandort und Leitungsverlauf beizufügen.
 5. Der Nutzungsberechtigte hat Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers für einen Zeitraum von 3 Jahren vorzuhalten und diese auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen.
 6. Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht auf den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gartengrundstücken, die bauaufsichtlich geduldet zu Wohnzwecken genutzt werden oder auf Grundstücken im übrigen Außenbereich, die bauaufsichtlich geduldet zu Wohnzwecken genutzt werden.
 7. Gilt nur für Wochenend- und Ferienhausgebiete.
 8. Die Regelungen der Absätze 2 bis 5 und 7 gelten nicht für Grundstücke mit gemeinschaftlich genutzten baulichen Anlagen wie insbesondere Vereinshäusern.
- II. Verstoße ich vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die sich aus dem Entwässerungsortsgesetz ergebenden Pflichten, erkläre ich mich bereit für jeden einzelnen Fall der Pflichtverletzung ein **Strafgeld** bis zu einer Höhe von 10.000 € an den Verpächter (Kleingärtnerverein / Landesverband) zu zahlen.
- III. Davon unberührt verpflichte ich mich dem Verpächter gegenüber Ersatz für den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Folgeschäden zu leisten.

Bremen,

.....
Name Pächter/-in / Nutzer/-in

.....
Unterschrift Pächter/-in / Nutzer/-in

Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung in Kleingärten

zwischen Verpächter und Pächter

Wer sich entscheidet oder entschieden hat auf seinem Kleingarten Wasser direkt oder indirekt aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, auf dem sich in der Laube oder im Nebengebäude Anlagen oder Geräte befinden, deren Benutzung einen nicht unerheblichen Anfall von Abwasser erwarten lässt – wie z. B. Toilette, Duschtasse – muss die ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers gewährleisten. Gleiches gilt für die Zuführung von Grundwasser oder Vergleichbarem.

Die Beachtung der für diesen Zweck geänderten und durch die Bremische Bürgerschaft verabschiedeten Bestimmungen des Entwässerungsortgesetzes (umseitig) sowie nachfolgender Regelungen zur Durchführung und zum Verfahren einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung ist zwingend!

Diese gelten auch als verbindliche Bestandteile des zwischen Verpächter und Pächter geschlossenen Pacht- oder Vorvertrages:

1. Das Vorhaben – ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung – ist genehmigungspflichtig.
Der Verpächter / Verein entscheidet unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Auswirkungen auf die Gemeinschaft und die Anlage, ob eine Genehmigung erteilt werden kann.
2. Die Maßnahme ist schriftlich zu beantragen und vom Verpächter / Verein mit der Kennzeichnung genehmigt oder nicht genehmigt zu unterzeichnen.
3. Die vom Verpächter / Verein erteilten Auflagen vor, während und nach Durchführung der Maßnahme sind ohne Einschränkungen zu berücksichtigen, um Schäden und Kosten vom Verein sowie von der Gemeinschaft abzuwenden.
Bei Nichtbeachtung kann die erteilte Genehmigung ohne Kostenfolge für den Verpächter / Verein jederzeit widerrufen werden.
Für diesen Fall hat der Pächter das Kleingartengrundstück in den Zustand zurück zu versetzen, der vor Beantragung der Abwasserbeseitigungsmaßnahme vorhanden war.
4. Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass das Abwasser nur in einem nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung öffentlich/rechtlicher Vorschriften *errichteten, betriebenen und unterhaltenen Abwassersammelbehälter* gesammelt, einem zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb überlassen und durch diesen ordnungsgemäß an einer von der Stadtgemeinde bestimmten Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.
5. Für den Pächter besteht eine Nachweispflicht in Form einer Dokumentation, die dem Verpächter / Verein in 2-facher Ausfertigung bei Antragstellung zur Verfügung zu stellen ist:
 - Typenbeschreibung des Abwassersammelbehälters sowie dessen bauaufsichtliche Zulassung (Zulassungsnummer) durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)
 - Lageplan oder Skizze des Grundstücks mit Kennzeichnung des Gruben-/Behälterstandorts und des LeitungsverlaufsInnerhalb von *3 Monaten* nach Antragstellung ist der Verpächter / Verein über die Fertigstellung der Abwasserbeseitigungsmaßnahme schriftlich zu informieren, damit die Abnahme erfolgen kann.
Die Dokumentation ist durch das Abnahmeprotokoll und dem Bestätigungsvermerk
 - der zuständigen Wasserbehörde,
 - des beauftragten Entsorgungsunternehmens,bezogen auf die dort angezeigte / beantragte Abwasserbeseitigung zu vervollständigen, zu unterzeichnen und verbleibt beim Verpächter.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Fertigstellungsfrist auf 4 Monate verlängert werden.
6. Der zu verwendende Abwassersammelbehälter muss so bemessen sein, dass sein Fassungsvermögen *eineinhalb Kubikmeter (1.500 l)* nicht unterschreitet und *drei Kubikmeter (3.000 l)* nicht übersteigt.
7. Der Pächter hat zu gewährleisten, dass
 - die Abwasserbeseitigung durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen nur in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober erfolgt
 - die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers für einen Zeitraum von 3 Jahren vorgehalten und auf Verlangen des Verpächters / Vereins vorgelegt werden.
8. Für den Fall, dass einzelne Regelungen nicht beachtet oder gegen die Bestimmungen verstoßen wird, ist der Verpächter / Verein berechtigt ein angemessenes Strafgeld zu erheben.
Davon unberührt bleiben Forderungen, die im ursächlichen Zusammenhang mit Schäden oder Folgeschäden stehen, welche auf die Nichtbeachtung der Regelungen und / oder Verstöße gegen Bestimmungen und Anweisungen des Verpächters zurückgeführt werden können.

Bremen,

.....
Verpächter / Verein

.....
Pächter/-in